

Der terroristische Angriff der Hamas auf Israel, die Union und das Strafrecht

Die nach dem 07.10.2023 entbrannten Diskussionen um eine Verschärfung des Strafrechts im Bereich der Äußerungsdelikte sowie des Demonstrationsstrafrechts zeigen einmal mehr die politische Doppelmoral konservativer Rechtspolitiker. Während aus der Union noch unlängst bagatellisierende und beschwichtigende Äußerungen zu *Aiwangers* rechtsradikalem Flugblatt zu hören waren, änderte sich der Ton im Angesicht antisemitischer Aussagen nicht *weiß-deutscher* Demonstrationsteilnehmer sofort.

Es ist wahr, dass der erstarkende Antisemitismus unerträglich ist und unsere Gesellschaft aufgerufen ist, die Sicherheit von Jüdinnen und Juden zu verteidigen. Die Frage ist, wie dies geschehen kann. So schlug zunächst Hessens damaliger CDU-Justizminister *Poseck* vor, in § 130 StGB die Strafbarkeit der Leugnung des Existenzrechts Israel aufzunehmen. Die Justizministerkonferenz beschloss zu prüfen, ob »Schutzlücken im Hinblick auf das Existenzrecht Israels« bestünden. Natürlich ist das Wohl der israelischen Bevölkerung gerade vor dem Hintergrund des von den Deutschen begangenen Holocaust zu schützen. Allerdings könnte *en passant* nicht nur die Forderung nach einer Ein-Staaten-Lösung strafbar werden, auch eine geäußerte Ablehnung jeglicher Staatlichkeit insgesamt könnte – je nach Formulierung – zu Ermittlungsverfahren führen. Es drohten erhebliche, von der Interpretation bestimmter Äußerungen abhängige Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit.

Kurz darauf hat die CDU-Fraktion im Bundestag einstweilen erfolglos beantragt, den Tatbestand des Landfriedensbruchs weiter zu fassen, die Sympathiewerbung für kriminelle und terroristische Vereinigungen wieder einzuführen und im § 130 StGB neben *Posecks* Leugnungstatbestand noch einen besonders schweren Fall bei antisemitischer Tatmotivation einzuführen.

Die Begründung für die Initiative enthält allerdings kein Beispiel, das zu den Reformvorschlägen passt. Denn der zitierte Ausruf »Wir werden Neukölln zu Gaza machen. Zündet alles an!« auf einer Demonstration mag je nach Konkretisierung unter § 111 oder § 125 Alt. 2 StGB fallen, die Leugnung des Existenzrechts Israel enthält er nicht. Der Brandanschlag auf eine Synagoge in Berlin-Mitte stellt eine versuchte schwere Brandstiftung dar, und die antisemitische Tatmotivation wird strafscharfend zu berücksichtigen sein. Für einen Landfriedensbruch fehlt aber schon die nötige Menschenmenge. Und die schließlich in den Fokus genommene »tendenziöse Berichterstattung in den Medien« wird selbst bei großzügigster Auslegung keine Volksverhetzung darstellen.

Vor allem aber ist nicht nachvollziehbar, warum der Tatbestand des Landfriedensbruchs erheblich erweitert werden soll. So soll die Teilnahme an einer unfriedlich werdenden Versammlung auch für die wieder strafbar werden, die sich selbst nicht an Ausschreitungen beteiligen. Mit diesem Griff in die Mottenkiste überspringt der Antrag über fünfzig Jahre Entwicklung des Versammlungsrechts von Brokdorf bis *Chilling Effect*. In dieselbe Kerbe schlägt der – später relativierte – Vorschlag der früheren Bundesjustizministerin *Leutheusser-Schnarrenberger*, Versammlungen zu verbieten, die von Nichtdeutschen angemeldet würden.

Dabei werden die meisten antisemitischen Straftaten von *weißen* Deutschen verübt. Die – ebenfalls oberflächliche – Statistik des BKA spricht für 2022 von 2.185 Straftaten aus dem rechten gegenüber 67 aus dem Lager der »ausländischen« und 37 aus dem Bereich der religiösen Ideologie. Insofern wirkt es scheinheilig, jahrelang zum rechten Antisemitismus zu schweigen, aber nun mit dem Finger auf die Sonnenallee zu zeigen. Besser wäre es dann, Polizeibeamt*innen und Gesellschaft in der Erkennung von Antisemitismus zu schulen. Das Strafrecht aber löst nach wie vor diese Probleme nicht.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Dr. Lukas Theune, Berlin